



UNIVERSITÀ
DEGLI STUDI
DI UDINE

Università degli studi di Udine

"Nachdem er meine Zähne gebrochen hat ... griff er mich nochmals an": Eine neue byzantinische Petition aus der Leipziger Sammlung

Original

Availability:

This version is available <http://hdl.handle.net/11390/1263264> since 2023-10-16T13:41:42Z

Publisher:

Published

DOI:10.1515/apf-2023-0009

Terms of use:

The institutional repository of the University of Udine (<http://air.uniud.it>) is provided by ARIC services. The aim is to enable open access to all the world.

Publisher copyright

(Article begins on next page)

This is a pre-peer review version (“Submitted Manuscript Under Review”) of the article published in

Archiv für Papyrusforschung 69/1, 2023, 125-136, ISSN: 1867-1551

Published Online: 2023-07-24

Published in Print: 2023-07-01

<<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/apf-2023-0009/html>>

It can be self-archived in institutional repositories according to De Gruyter Green Open Access Policy
<<https://www.degruyter.com/publishing/services/for-journal-authors/sharing-your-work/repository-policy?lang=en>>

„nachdem er meine Zähne gebrochen hat ... griff er mich nochmals an“: Eine neue byzantinische
Petition aus der Leipziger Sammlung*

Anna Monte (Università degli Studi di Udine)

Abstract: Edition of a papyrus preserved at the Universitätsbibliothek Leipzig which contains the end of a petition, originating probably from Oxyrhynchus and dated on paleographical grounds to the 5th century. In the petition, Aurelia Anniene files a complaint to the *ekdikos* against a man, Ioseph, who assaulted her and inflicted serious injuries. She asks for a compensation of eight solidi. The petition might have been signed by the petitioner herself.

Keywords: petition, violence, assault, *defensor civitatis*, signature

P.Lips. inv. 409 ist ein dunkelbrauner Papyrus, der den Schlussteil einer an den *ekdikos* (*defensor civitatis*) adressierten Petition wegen Gewalt enthält.¹ Laut dem Inventarbuch der Leipziger Papyrussammlung wurde der Papyrus von Otto Rubensohn in Oxyrhynchus erworben und traf am 29. September 1905 in der Sammlung ein.²

Der obere Teil des Papyrusblattes mit der Überschrift und der Anfang der Eingabe sind nicht erhalten; von der unteren Hälfte des Blattes sind der linke, rechte und untere Rand erhalten. Eine *kollesis* ist ca. 0,5 cm von der rechten Bruchkante sichtbar. Die Papyrsoberfläche ist an einigen

* Für die Publikationserlaubnis und die Bereitstellung von hochauflösenden Scans des Papyrus sei Frau Dr. Almuth Märker herzlich gedankt. Für dieses Forschungsprojekt wurden im Rahmen des ERC-Projektes „Notae: not a written word but graphic symbols“ (Finanzhilfvereinbarung Nr. 786572; PI Antonella Ghignoli) Fördermittel aus dem Programm der Europäischen Union für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ bereitgestellt. Alle Datierungen sind „n.Chr.“ zu verstehen.

¹ Zu den Petitionen in der byzantinischen Zeit s. allgemein D. Feissel - J. Gascou (Hsg.), *La pétition à Byzance*, Paris 2004; J.-L. Fournet, Disposition et réalisation graphique des lettres et des pétitions protobyzantines: pour une paléographie “signifiante“ des papyrus documentaires, in Pap.Congr. XXIV, Bd. I, Helsinki 2007, 353–367, ders., Anatomie d’un genre en mutation: la pétition de l’Antiquité tardive, in Pap.Congr. XXVIII, Barcelona 2019, 571–590 (mit weiterführender Literatur). Zu Petitionen von Frauen in der byzantinischen Zeit s. R. S. Bagnall, Women’s Petitions in Late Antique Egypt in D. Feissel - J. Gascou (Hsg.), *La pétition à Byzance*, Paris 2004, 53–60. S. auch J. Beaucamp, *Le Statut de la femme à Byzance (4^e-7^e siècle), II. Les pratiques sociales*, Paris 1992, *passim*. Zu Petitionen allgemein und wegen Gewalt im römischen Ägypten s. B. Kelly, *Petitions, Litigation, and Social Control in Roman Egypt*, Oxford 2011 und A. Z. Bryen, *Violence in Roman Egypt: A Study in Legal Interpretation*, Philadelphia 2013. Die folgenden Beiträge bieten Untersuchungen ausgewählter spätantiker Quellen zur Gewalt gegen Frauen an: J.-U. Krause, *Gewalt und Kriminalität in der Spätantike*, München 2014, insb. S. 26–30, und A. Papatthomas - A. Koroli, Sex and Abuse in Unhappy Marriages in Late Antique Oxyrhynchus: The Case of Two Women’s Narratives Preserved on Papyrus, in A. Serafim - G. Kazantzidis - K. Demetriou (Hsg.), *Sex and the Ancient City. Sex and Sexual Practices in Greco-Roman Antiquity* [Trends in Classics - Supplementary Volumes 126], Berlin-Boston 2022, 471–486 (mit weiterführender Literatur).

² Der Papyrus wurde wahrscheinlich im Rahmen von Rubensohns Aktivitäten als Vermittler des „Deutschen Papyruskartells“ der Leipziger Papyrussammlung zugeteilt, vgl. A. Märker - V. Walter, Einleitung zu P.Lips.Copt. I (i.E.). Dazu s. auch J. Kuckertz, Auf der Jagd nach Papyri: Otto Rubensohn in Ägypten, in A. Pomerance - B. Schmitz (Hsg.), *Heiligtümer, Papyri und geflügelte Göttinnen. Der Archäologe Otto Rubensohn*, Hildesheim 2015, 41–59 und A. Martin, Papyruskartell: The Papyri and the Movement of Antiquities, in A. K. Bowman - R. A. Coles - N. Gonis - D. Obbink - P. J. Parsons (Hsg.), *Oxyrhynchus. A City and Its Texts*, London 2007, 40–49.

Stellen durch kleine Löcher beschädigt. Links hat sich ein Streifen wahrscheinlich auf der Höhe einer Faltung vom Papyrusblatt gelöst und liegt aktuell ca. 3 mm vom Hauptteil des Blattes entfernt. Dieser Streifen sollte direkt an das Hauptblatt gefügt werden, da die Spuren auf der rechten Bruchkante des Papyrusstreifens die Buchstaben auf der linken Kante des Hauptblattes direkt ergänzen: s. das Epsilon von [σ]ήμερον in Z. 5, das Ny von πρῶτον in Z. 7 und das Eta von -βληθῆναι in Z. 9.

Die Petition ist parallel zu den Fasern geschrieben.³ Auf der Rückseite sind ebenso parallel zu den Fasern und senkrecht zum Text der Vorderseite geschriebene Reste einer Beschriftung vorhanden, die zu einer Inhaltsangabe gehören können.

Der Text der Petition wurde in einer professionellen, flüchtigen Handschrift geschrieben. Die Subskription in Z. 11 zeigt kleinere Schriftzüge und könnte von der Petentin selbst geschrieben worden sein. Das Schriftbild ist aber dem der Schrift des Haupttextes sehr ähnlich, deshalb kann es nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Unterschrift von der Hand des Schreibers stammt (s. Komm. zu Z. 11). Gute paläographische Parallelen für die Handschrift lassen sich in Dokumenten aus dem 5. Jh. finden, vgl. P.Köln V 234 (Oxyrhynchos, 431), PSI IX 1075 (Oxyrhynchos, 458), Chr.Mitt. 71 (Hermopolis, 458–473) und P.Oxy. LXIII 4393 (Oxyrhynchos, 465–498⁴).⁵

Eine Ortsangabe ist nicht erhalten, einige Indizien könnten aber vermuten lassen, dass der Text aus dem Oxyrhynchites stammt: Dafür sprechen insbesondere die im Leipziger Inventarbuch eingetragenen Erwerbungsangaben sowie Merkmale des Formulars (vgl. insb. Komm. zu Z. 6 und 10).

In der Petition beschwert sich Aurelia Anniene bei einem *ekdikos*, Gewalt von einem Mann erlitten zu haben. Der Name des Angreifers, Ioseph, hat sich in den Resten der Inhaltsangabe auf der Rückseite des Papyrus erhalten. Seine Beziehung zur Petentin bleibt allerdings unklar. Anniene wurde von ihrem Angreifer heftig und wiederholt⁶ verprügelt: Beim letzten Angriff wurden ihr die Zähne zerbrochen und sie wurde mit solcher Gewalt geschlagen, dass sie infolgedessen vier Monate lang krank darniederlag. Anniene appelliert sich an den *ekdikos* und bittet darum, dass der Täter ihr acht Goldsolidi zahlt und eine angemessene Strafe bekommt.

Anniene verlangt von Ioseph eine beträchtliche Geldsumme, deren Bedeutung noch im Dunkeln bleibt. In manchen Eingaben fordern die Petenten einen Schadenersatz für Schäden ein, die ihrem Eigentum zugefügt wurden.⁷ Es ist auch möglich, dass der Geldbetrag der eigentliche Grund für den Streit zwischen Anniene und Ioseph ist, beispielsweise als fällige Bezahlung eines Gegenstandes oder einer Leistung.⁸ Eine weitere Interpretationsmöglichkeit ist, dass Anniene die Zahlung von Bußgeldern einfordert, vielleicht infolge eines Vertragsabbruchs, z.B. im Rahmen von Ehe- oder Scheidungsvereinbarungen. Die Verwendung des Verbes ἐκτίνω in Z. 7, das oft die Zahlung eines Bußgeldes bezeichnet,⁹ könnte ein Indiz in dieser Richtung liefern. Unter dieser Annahme könnte die

³ Im Gegensatz zu Briefen und Rechtsdokumenten, die in der byzantinischen Zeit (bei Rechtsdokumenten insbesondere ab dem 6. Jh.) in der Regel *transversa charta* geschrieben sind, folgen Petitionen weiterhin dem alten Format mit der Schrift parallel zu den Fasern, s. J.-L. Fournet, *Entre document et littérature: la pétition dans l'Antiquité tardive*, in Feissel - Gascou (Hsg.), *La pétition à Byzance*, 72; ders., *Disposition et réalisation*, 359–362; ders., *Anatomie d'un genre en mutation* 575.

⁴ Zur Datierung s. J.-L. Fournet - J. Gascou, *Liste des pétitions sur papyrus des Ve-VIIe siècles*, in Feissel - Gascou (Hsg.), *La pétition à Byzance*, 181, Nr. 84 = BL XIII 166 und A. Benaissa, *Komm. zu P.Oxy. LXXVII 5120*, Z. 1.

⁵ Online Abbildungen (alle zuletzt abgerufen am 3.11.2022): <http://www.uni-koeln.de/phil-fak/ifa/NRWakademie/papyrologie/PKoeln/PK650r.jpg> (P.Köln V 234); <http://www.psi-online.it/images/orig/PSI%20IX%201075%20v.jpg> (PSI IX 1075); https://www.papyrusportal.de/rsc/viewer/UBLPapyri_derivate_00002250/UBLPapyri_Lips244R_300.jpg (Chr.Mitt. 71); <http://163.1.169.40/gsd/collect/POxy/index/assoc/HASH01e5/53a49589.dir/POxy.v0063.n4393.a.01.hires.jpg> (P.Oxy. LXIII 4393).

⁶ S. die vorgeschlagene Ergänzung ἄλλοτε in Z. 2 (mit Komm. dazu) sowie πάλιν ἐπῆλθεν μοι in Z. 3.

⁷ Vgl. Bryen, *Violence in Roman Egypt*, 129–133.

⁸ Ich würde eher ausschließen, dass es sich dabei um ein nicht zurückgezahltes Darlehen handelt: In diesem Fall wäre in Z. 7 das Verb ἀποδίδομι anstelle von ἐκτίνω verwendet worden.

⁹ S. Preisigke, s.v. ἔκτινω.

Petition P.Oxy. L 3581 (V Jh. n.Chr.¹⁰) möglicherweise ein den Ereignissen von P.Lips. inv. 409 vergleichbares Szenario enthalten. In diesem Dokument klagt Aurelia Attiene gegen ihren Mann Paulos wegen verschiedener Misshandlungen, darunter Zwangsehe, Gewalt, Betrug mit einer anderen Frau, Einsperrung im Haus und wahrscheinlich auch Vergewaltigung.¹¹ Zu einem bestimmten Zeitpunkt hatte Attiene mit ihrem Mann einen Vertrag abgeschlossen, in dem er sich unter Androhung einer Geldbuße in Höhe von zwei Unzen Gold verpflichtete,¹² sie nie wieder zu misshandeln. Paulos hielt aber seine Versprechen nicht und setzte die Misshandlungen fort, weshalb Attiene eine Klageschrift gegen ihn einreichte, in der sie um eine angemessene Strafe bat und ihn zur Zahlung des Bußgeldes aufforderte.¹³ Zwei spätere Dokumente aus dem Archiv des Dioskoros liefern weitere Beispiele für die Zahlung von Strafgeldern in Eheangelegenheiten. Im Ehevertrag P.Lond. V 1711 (Antinoopolis, 566–573) nimmt der Ehemann die Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 18 Solidi in Kauf, falls er seine Frau zukünftig misshandelt. Im Scheidungsvertrag P.Cair.Masp. II 67153 (Antinoopolis, 568) verpflichten sich Mann und Frau im Falle eines Verstoßes gegen die Vereinbarungen zu einer Geldstrafe von sechs Solidi.¹⁴ Diese Texte bieten allerdings nur einen möglichen Kontext für die Interpretation der Hintergründe des Leipziger Papyrus. Im erhaltenen Text fehlen nämlich entscheidende Anhaltspunkte, die es erlauben würden, die Ereignisse eindeutig in den Rahmen ehelicher Gewalt einzuordnen.

Der Text verwendet das typische Formular der byzantinischen Petitionen¹⁵ und ist vom charakteristischen rhetorischen Stil der spätantiken Bittschriften geprägt. Der in den Z. 8–9 vorkommende Ausdruck *ἐπιστροφία* (*ἐπιστροφεία*) *καθυποβληθῆναι* (*καθυποβληθῆναι*) *τῆ κατὰ νόμους* ist als Beispiel für die Verwendung stillvoller und aus den literarischen Quellen geschöpfter Begriffe besonders bemerkenswert. Die Fügung *ἐπιστροφία ... τῆ κατὰ νόμους* findet sich oft in Petitionen in Aussagen gnomologischen Charakters.¹⁶ Von besonderem Interesse ist hier das Verb *καθυποβάλλω*, das in diesem Text zum ersten Mal papyrologisch belegt ist, während es in den spätantiken Rechtstexten gut bezeugt ist.¹⁷ Zudem kommen in der Petition auch die im byzantinischen Sprachgebrauch typischen Anredeformeln mit abstrakten Ehrentiteln und enkomiaistischen Attributen vor (s. Z. 5 *λογιότητα* und Z. 10 *λογιώτατε*).¹⁸ Wie J.-L. Fournet hervorgehoben hat, ist der

¹⁰ Zur Datierung s. Fournet - Gascou, Liste des pétitions 179, Nr. 80, „Notes critiques“.

¹¹ Vgl. Papatomas - Koroli, Sex and Abuse in Unhappy Marriages, 484.

¹² An dieser Stelle wird das Verb *ἐκτίνω* verwendet, das eine Parallele zu *ἐκτίσαι* in Z. 7 des Leipziger Papyrus darstellt.

¹³ Die Ähnlichkeit der Namen der Petentinnen von P.Lips. inv. 409 und P.Oxy. L 3581, Anniene bzw. Attiene, ist bemerkenswert. Beide Petitionen stammen aus Oxyrhynchos, zeigen ähnliche Missetaten an, und werden paläographisch ins 5. Jh. datiert, so dass anzunehmen wäre, dass es sich bei Anniene und Attiene um ein und dieselbe Person handeln könnte, deren Name dann falsch geschrieben wurde. Es gibt allerdings zwei Argumente, die gegen diese Identifizierung sprechen könnten: 1) Attiene klagt gegen ihren Mann Paulos und Anniene gegen Ioseph. Die Beziehung zwischen Anniene und Ioseph ist zwar unklar, falls es sich aber um ein Ehepaar handelt, kann die Identifizierung von Anniene mit Attiene ausgeschlossen werden; 2) P.Oxy. L 3581 ist mit der selbständigen Unterschrift der Petentin versehen, deren unsichere Schriftzüge sich deutlich vom flüchtigen Schriftbild der Unterschrift von P.Lips. inv. 409 unterscheiden, wobei unklar bleibt, ob die Unterschrift von P.Lips. inv. 409 der Petentin Aurelia Anniene oder eher dem Schreiber zuzuschreiben ist (S. Komm. zu Z. 11).

¹⁴ Vgl. für diesen Text J. Urbanik, Divorce, in J. G. Keenan - J. G. Manning - U. Yiftach-Firanko (Hsg.), *Law and Legal Practice in Egypt from Alexander to the Arab Conquest*, Cambridge 2014, 167.

¹⁵ Zum Formular der Petitionen in der römischen Zeit s. R. Mascellari, *La lingua delle petizioni nell'Egitto romano. Evoluzione di lessico, formule e procedure dal 30 a.C. al 300 d.C.* [Edizioni dell'Istituto Papirologico «G. Vitelli» 11], Florenz 2021. S. auch die Literatur zitiert in Fournet, Anatomie d'un genre en mutation, 571, Anm. 2, außerdem G. Baetens, *A Survey of Petitions and Related Documents from Ptolemaic Egypt* [Trismegistos Online Publications, Special Series 5], Leuven 2020 für die ptolemäischen und römischen Petitionen. Wie Fournet (a.a.O.) anmerkt, fehlt noch eine vergleichbare, formelle Untersuchung der Petition in der byzantinischen Zeit.

¹⁶ S. den Beitrag von A. Papatomas zitiert im Komm. zu Z. 8–9 *ἐπιστροφία ... τῆ κατὰ νόμους*.

¹⁷ S. Komm. zu Z. 8–9 *καθυποβληθῆναι*.

¹⁸ S. dazu A. Papatomas, Höflichkeit und Servilität in den griechischen Papyrusbriefen der ausgehenden Antike, in Pap.Congr. XXIII, Wien 2006, 497–512 und ders., Zur *captatio benevolentiae* in den griechischen Papyri als Zeugnis für die Mentalitätsgeschichte der Römerzeit. Die Verherrlichung des Adressaten und die Selbstherabsetzung des Ausstellers in den Petitionen an Herrscher und Behörden, in E. Karamalenku - I. T. A. Papademetriou (Hsg.), *Ἀντιφιλήσις: Studies on Classical, Byzantine and Modern Greek Literature and Culture*, Stuttgart 2009, 486–496.

rhetorische und enkomiastische Stil ein markantes Merkmal spätantiker Petitionen: Aufgrund des Gebrauchs seltener und literarischer Ausdrücke lässt sich vermuten, dass die Verfasser bei der Komposition der Petitionen auf rhetorische Handbücher sowie auf Sammlungen stilisierter Redewendungen Zugriff hatten.¹⁹

Transkription

5. Jh., Oxyhrynchites (?)
Höhe 15 x Breite 19,5 cm

→

1] [ca. 2].. [ca. 4]
2 [ca. 4] λοτεπ... [] ηλθον κατ' αὐτή[ν] κλάσας μου τοὺς ὀδόντας
3 [ca. 2].. υν πάλιν ἐπήλθεν μοι καὶ πληγαῖς συνέκοψεν
4 [ca. 2] ἐκ τῶν ἐπενεχθειςῶν μοι πληγῶν τετράμηνος
5 [σ]ήμερον κατάκιμαι. παρακ[α]λῶ σου τὴν λογιότητα
6 κελεύσαι τοῦτον παραστήναι καὶ καταναγκασθῆναι
7 πρῶτον μὲν ἐκτίσαι μοι τὰ ὀκτὼ χρύσινα καὶ τῆς (αὐτῆς)
8 ἐπελεύσεως καὶ ὕβρεως χάριν ἐπιστρεφεία καθαυπο-
9 βληθῆναι τῇ κατὰ νόμους εἰς τὸ μηκέτι τοιαῦτα τολμήσαι
10 λογιώτατε ἔκδικε κύριε.
11 (*Hand 2?*) Αὐρηλία Ἀννιένη ἐπιδέδωκα

5 *l.* κατάκειμαι 6 κελεύσαι, κελ- *corr. ex ks.* 7 *l.* ἐκτεῖσαι καὶ τῆς | *pap.* 8 *l.* ἐπιστρεφεία 8–9 *l.* καθαυπο|βληθῆναι

↓

1] κατὰ Ἰωσήφ

1 Ἰωσηφ *Pap.*

Übersetzung

→

¹⁹ S. insb. Fournet, *Entre document et littérature*, und ders., *Anatomie d'un genre en mutation*.

“...ging (*oder* gingen) ... nachdem er meine Zähne gebrochen hat ... griff er mich nochmals an und verprügelte mich, [so dass] ich wegen der mir zugefügten Schläge heute seit vier Monaten daniederliege. Ich ersuche Deine Eloquenz, sein Erscheinen anzuordnen und ihn zu zwingen, zunächst mir die acht Goldsolidi zu erstatten, und dass er wegen des Angriffes und der Misshandlung der Strenge der Gesetze unterzogen wird, damit er solche (Taten) nie wieder wagt, hochgelehrter *defensor* und Herr. Ich, Aurelia Anniene, habe eingereicht.“

↓

„... gegen Ioseph.“

Kommentar

→

2 [ca. 4]λοτεπ... []ηλθον κατ'αὐτή[ν]: Der dritte Buchstabe könnte Tau oder auch Gamma sein. Im Falle eines Taus könnte man vielleicht ἄλλοτε „ein anderes Mal“ ergänzen. Die zwei Spuren vor -θον könnten zu den unteren Extremitäten von Eta und Lambda gehören, vgl. Z. 3 ἐπήλθεν. Dabei handelt es sich vermutlich um ein Compositum von ἔρχομαι, das vielleicht mit π beginnt (περιέρχομαι?). Die Deutung von κατ'αὐτή[ν] bleibt auch unklar: Es könnte sich auf eine andere Frau, auf einen Ort (Ein Haus? Ein Raum eines Hauses?) oder auch auf eine Zeitangabe beziehen (z.B. κατ'αὐτήν ἡμέραν oder κατ'αὐτήν τὴν ὥραν mit Weglassung des Substantivs?). Für die Ausführung der Sequenz κατ- vgl. Z. 9 κατὰ νόμους und für αὐτ- vgl. Z. 9 τοιαῦτα. Das Verständnis der Syntax wird von dem lückenhaften Kontext erschwert. Das Subjekt des Verbes ἦλθον kann die Petentin oder eine Mehrzahl von Menschen sein, allerdings bezieht sich das Partizip κλάσας auf ein anderes Subjekt, nämlich den Angreifer. Die zwei Verben sollten daher zu zwei unterschiedlichen Sätzen gehören. Κλάσας könnte von einem vorangehenden, nicht erhaltenen Verb abhängen, während ἦλθον zu einem Nebensatz gehören könnte. Alternativ könnte das Partizip auch von ἐπήλθεν in Z. 3 abhängen: In diesem Fall würde aber die in Z. 3 vorgeschlagene Ergänzung [κα]ί nicht mehr passen (s. Komm. dazu).

κλάσας μου τοὺς ὀδόντας: Der Ausdruck ist hier zum ersten Mal belegt. In der Petition PSI XIV 1435 (Anfang 1. Jhs.) wird eine Entschädigung für das Brechen der Zähne verlangt (Z. 7–8 τοῦ προστίμου τῆς τοῦ ὀδόντος ἐκκοπῆς). Schläge und Verletzungen im Gesicht sind besonders schmerzhaft und schädlich, und können massive, dauerhafte Verunstaltungen verursachen, die zu erheblichen Nachteilen im sozialen Leben des Opfers führen können: Sie stellen deshalb gute Gründe für eine Strafverschärfung gegenüber dem Täter dar und werden daher von den Petenten oft detailliert angegeben, vgl. A. Z. Bryen, *Visibility and Violence in Petitions from Roman Egypt*, *GRBS* 48, 2008, 189–194 und ders., *Violence in Roman Egypt*, 120–124. Zur Verwendung von κλάω oder ἐκκλάω zur Beschreibung von Brechen von Körperteilen vgl. SB XX 14086 (Arsinoites, 4 v. Chr.), Z. 11–12 ἐκκλάσας [τ]ὸν δεξιόν μου ἀντίχειρα, O.Krok. II 218 (Krokodilo, 98–117), Z. 18–19 τὸν πόδα ἐξέκλακεν (*l. ἐξέκλασεν*) und P.Lips. I 39 (Hermopolis, 390), Z. 12–13 κλά[σα]ς καὶ χεῖρα.

3 [ca. 2]..υν πάλιν: Vielleicht [κα]ἰ ὄν πάλιν? Die erste, senkrechte Spur auf dem Papyrusstreifen könnte als Iota gedeutet werden, das z.B. zur Konjunktion καί gehören könnte. Danach ist der untere Ansatz einer Vertikale zu sehen, die vermutlich mit dem darauffolgenden, sich in Ligatur mit -ον befindenden Strich zusammengehört (der Streifen und der Hauptteil des Papyrusblattes sollen aneinandergerückt werden, s. Einleitung): Dafür käme Ny in Frage. Das Vorkommen von ὄν in einer Erzählung von Ereignissen der Vergangenheit scheint mir allerdings seltsam, es sei denn, die Partikel hat an dieser Stelle eher eine emphatische Funktion. Eine Alternative ist οὖν, das im Kontext gut passen würde: In diesem Fall würde aber die kleine, punktförmige Spur auf dem Papyrusstreifen

ungeklärt bleiben. Außerdem wird die Ligatur *ou* in diesem Text anders ausgeführt, vgl. Z. 5 σου und Z. 6 τοῦτον.

ἐπήλθεν μοι καὶ πληγαῖς συνέκοψεν: Dieser Ausdruck, auch mit dem Verb κατακόπτω, gehört zum typischen Formular der Petitionen wegen Gewalt und ist reichlich belegt: vgl. PSI IV 313, Z. 10 (Oxyrhynchos, 3.–4. Jh.), P.Cair.Isid. 141descr., Z. 10–11 (Karani, Anfang 4. Jhs., Edition: N. A. Salem, Draft of a Petition from the Archive of Isidoros, ZPE 213, 2020, S. 209–212), P.Kell. I 20, Z. 13–14 (Kellis, ca. 300–320, vgl. J.-L. Fournet, Notes critiques sur des pétitions du Bas-Empire, JJP 28, 1998, 7–14, insb. 12–13 und F. Reiter, Αἱ ἐξ ἀνθρώπων πληγαί, APF 45, 1999, 183–189), P.Kell. I 21, Z. 13–14 (Kellis, 321), P.Freib. II 11, Z. 16–17 (Oxyrhynchos, 336), P.Kell. I 23, Z. 11–12 (Kellis, 353) und P.Oxy. XLVIX 3480, Z. 17–19 (Oxyrhynchos, ca. 360–390). Zum Verb ἐπέρχομαι und zum Begriff πληγαί in den Petitionen s. Mascellari, *La lingua delle petizioni*, 416–419 (für ἐπέρχομαι) bzw. 406–407 (für πληγαί).

4 Ein möglicher Ergänzungsvorschlag für den Anfang der Zeile wäre die Konsekutivkonjunktion ὥς „so dass“.

ἐκ τῶν ἐπενεχθεισῶν μοι πληγῶν: Die Verwendung des Verbes ἐπιφέρω in Verbindung mit πληγαί gehört auch zum formularischen Repertoire der Petitionen wegen Gewalt, vgl. die ähnlichen Ausdrücke in den Petitionen P.Hamb. IV 240 (119–120), Z. 15–16 ἔνεκα [τῶν] ἐπενεχθεισῶν αὐτῆ πλη[γῶν], P.Tebt. II 331 (Tebtunis, 126–132), Z. 10 ἐπήνεγκά[ν μοι] πληγὰς, P.Stras. IV 241 (Arsinoites?, Erste Hälfte des 2. Jhs.), Z. 11–12 ἐπήνεγκε μοι πληγὰς οὐκ ὀλίγας, P.Bagnall 27 (Hermopolis, ca. 397–398), Z. 7 διὰ τῶν χειρῶν πληγὰς μοι ἐπήνεγκεν, P.Wash.Univ. I 21 (5.–6. Jh.), Z. 10 ἐπενεχθεισῶν (*I. ἐπενεχθεισῶν*) αὐτῶν πληγῶν.

4-5 τετράμημος: für eine ähnliche Verwendung des Adjektivs vgl. P.Brem. 64 (Hermopolis? 113–120), Z. 7-9 ἐγὼ ἄρα/ ἰδοῦ τετράμημος ἀσθενῶι (*I. ἀσθενῶ*) μου τὰ ὄμματα.

5 παρακαλῶ: zum Verb s. E. Dickey, Latin Influence and Greek Request Formulae, in T. V. Evans - D. D. Obbink (Hsg.), *The Language of the Papyri*, Oxford 2010, 213–217. Nach dem Verb würde man οὖν oder δέ erwarten, was hier aber fehlt.

τὴν λογιότητα: zu λογιότης als abstraktem Ehrentitel von *ekdikoi* vgl. P.Wash.Univ. inv. 108, Z. 1 (Oxyrhynchites, 5.–frühes 6. Jh., Edition: A. Monte, A Land Lease from Oxyrhynchus at Washington University in St. Louis, *BASP* 58, 2021, 165–171) und P.Christodote (572 oder 573 n.Chr.), recto (a), Z. 11 und (b), Z. 12.

6 κελεύσαι τοῦτον παραστήναι καὶ καταναγκασθῆναι: Der Ausdruck ist in Petitionen aus Oxyrhynchos belegt, vgl. P.Oxy. XLVI 3311, Z. 12–13 (ca. 373–374), PSI IX 1075, Z. 10 (458) und P.Oxy. XVI 1884, Z. 11 (504).

7 πρώτον μὲν: Man würde danach etwa δεύτερον δέ oder ἔπειτα (vgl. P.Sakaon 48, Theadelphia, 343, Z. 22–23) erwarten, was aber in diesem Text fehlt.

ἐκτίσαι μοι τὰ ὀκτὼ χρύσινα: Die Sequenz -να von χρύσινα wurde mit sehr flüchtigen Zügen geschrieben. Die Verwendung des bestimmten Artikels τὰ lässt vermuten, dass die acht von Anniene verlangten Goldsolidi bereits früher im nicht mehr erhaltenen Teil der Petition erwähnt wurden.

7–8 καὶ τῆς (αὐτῆς) | ἐπελεύσεως καὶ ὑβρεως χάριν: Für den mit dem Sigma von τῆς verbundenen, vertikalen Strich fällt mir keine weitere Interpretation als eine Abkürzungsform für αὐτῆς ein: Diese wird aber in der Regel durch einen gewellten, vertikalen Strich dargestellt (vgl. CPR V 9, Z. 5

[Hermopolis, 339],²⁰ BGU XII 2163, Z. 10 [Hermopolis, 493–494?],²¹ oder BGU XIX 2784, Z. 2 [Hermopolis, 5.–6. Jh.]²²), wobei das Zeichen auf P.Lips. inv. 409 eher eine gerade Linie ist. Der Begriff ἐπέλευσις deutet auf den gewalttätigen Angriff hin, vgl. P.Mich. VI 423 (Karanis, 197), Z. 3–4 δηλῶν τὴν γενομένην μοι ἐπέλευσιν ὑπὸ Σώτου τινός „indem ich (ihn) über den auf mich durch einen gewissen Sotas verübten Angriff informiert habe“, P.Ct.YBR inv. 905 (Edition: A. Benaissa, Four Papyri from the Archive of the Temple of Soknobraisis in Bacchias, ZPE 197, 2016, 214–216, Nr. 4, Bakchias, 217–218), Z. 33–35 κελευσθῆναι αὐτοὺς ἀποστῆναι τῆς πρὸς ὑ[μ]ᾶς (*l. ἡ[μ]ᾶς*) ἐπελεύσεως „(wir bitten darum,) dass du ihnen den Befehl gibst, sich von dem Angriff gegen uns zurückzuhalten“.

Ὑβρις kann in Petitionen die körperliche Gewalttat, insbesondere in Verbindung mit πληγαί, oder in weiterem Sinne auch die Missachtung anderer Menschen und den Übermut des Täters bezeichnen (vgl. H.-A. Rupprecht, Hybris. Anmerkungen zu einem Delikt in den Papyri der ptolemäischen und römischen Zeit, in S. Buchholz - P. Mikat - D. Werkmüller [Hsg.], *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung*, Paderborn 1993, 269–275, und R. Mascellari, La descrizione di atti criminosi e violazioni nei papiri: ὕβρις, αἰκία, πληγαί, βία, in: R. Haensch [Hg.], *Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum: Das Gerichtswesen der römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz* [JJP Suppl. 24], Warschau 2016, 483–521; vgl. auch J. Allbright, The Rhetoric of *Aikia* in Petitions from Roman Egypt, JJP 51, 2021, 5–8). Der Begriff kann aber im Rahmen des Ehrechts auch die durch den Mann verübten *iniuria* gegenüber der Frau bezeichnen, seien es körperliche und verbale Misshandlungen, Betrug oder Einführung einer anderen Frau ins Haus (vgl. Rupprecht, Hybris, 271 und J. Urbanik, A Broken Marriage Promise and Justinian as A Lover of Chastity. On Novela 74 and P.Cair.Masp. I 67092 [AD 553], JJP 41, 2011, 144–148). Diese letzte Interpretation könnte auch im Fall von P.Lips. inv. 409 zutreffen, falls Annienes Beschwerde in den Kontext der ehelichen Gewalt zu stellen ist.

8–9 ἐπιστροφία (*l. ἐπιστρεφεία*) ... τῇ κατὰ νόμους: wie A. Papatomas bemerkt, kommt der Ausdruck in byzantinischen Petitionen vorwiegend in Passagen gnomologischen Charakters im *prooimion* vor (P. Worp 36, Komm. zu Z. 4, mit Auflistung der Belege). In den literarischen Quellen ist der Begriff nur selten und eher bei späteren Autoren zu finden, z.B. in den Werken des Eusebius von Caesarea (vgl. *Vita Constantini* 3.64.6 und 4.8.1; *Historia Ecclesiastica* 7.11.11 und 9.1.6).

8–9 καθυποβληθῆναι (*l. καθυποβληθῆναι*): Das Verb ist hier zum ersten Mal innerhalb der papyrologischen Dokumentation belegt. In den byzantinischen Rechtstexten ist καθυποβάλλω in Verbindung mit ποινή, ἀπόδοσις oder δήμευσις gut belegt, vgl. Just. *Nov.* 134.7 καὶ μετὰ τοῦτο καὶ σωματικαῖς ποιναῖς αὐτὸν καθυποβάλλεσθαι, *Nov.* 161.1.3 τῇ τοῦ τετραπλασίου καθυποβάλλομεν ἀποδόσει, Athanasius Schol., *Novellae constitutiones (oder Novellensyntagma)* 1.2.22 (S. 30, Z. 22 Simon - Troianos) καὶ τὸν ἐπίσκοπον τῇ ποινῇ καθυποβάλλοντος, *Novellensyntagma* 1.1.9 (S. 20, Z. 4 Simon - Troianos) δημεύσει καθυποβαλλομένου.

10 λογιώτατε ἔκδικε κύριε: Die Anrede ist bislang in Petitionen ab dem 5. Jh. aus dem Oxyrhynchites und aus benachbarten Gebieten belegt, vgl. PSI IX 1075, Z. 12 (Oxyrhynchos, 458), P.Oxy. VI 902, Z. 18 (Kynopolis, 464), P.Gen. IV 182, Z. 13–14 (Oxyrhynchos, 468?), P.Oxy. XVI 1886, Z. 17 (Oxyrhynchos, 472?), P.Oxy. XVI 1884, Z. 14 (Oxyrhynchos, 504), P.Oxy. XVI 1885, Z. 17 (Oxyrhynchos, 509), SB XX 15090, Z. 10–11 (Oxyrhynchos?²³, 543). Zum *ekdikos* s. R. M. Frakes, *Contra Potentium Iniurias: The Defensor Civitatis and Late Roman Justice* [Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte 90], München 2001; B. Palme, Law and Courts in Late Antique Egypt, in B. Sirks (Hg.), *Aspects of law in late antiquity: dedicated to A. M. Honoré on*

²⁰ Abbildung online: <http://data.onb.ac.at/rec/RZ00002525> (zuletzt abgerufen am 2.11.2022).

²¹ Abbildung online: <https://berlpap.smb.museum/04835/> (zuletzt abgerufen am 2.11.2022).

²² Abbildung online: <https://berlpap.smb.museum/00258/> (zuletzt abgerufen am 2.11.2022).

²³ S. K. A. Worp, Herkunft unbekannt?, ZPE 88, 1991, 120.

occasion of the sixtieth year of his teaching in Oxford, Oxford 2008, 63; D. Hagedorn - B. Kramer, P.Gascou, Komm. zu Z. 5; T. M. Hickey - J. G. Keenan, P.Christodote, Komm. zu recto (a), Z. 11; vgl. auch A. Delattre - J.-L. Fournet, La première petition en copte : revision de *SB Kopt. IV 1709*, CE 93, 2018, 167–182.

11 Αὐρηλία Ἀννιένη ἐπιδέδωκα: Der Name Ἀννιένη taucht zum ersten Mal in diesem Papyrus auf. Die Subskription der Petentin ist in einer kleineren, dem Haupttext jedoch ähnelnden Schrift geschrieben. Dabei könnte es sich um die eigenhändige Subskription der Anniene handeln, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der Schreiber die Unterschrift anfertigte. Wenn das der Fall ist, wäre dann P.Lips. inv. 409 eher die Abschrift einer Originalpetition: Der Schreiber hätte Annienes Subskription in kleineren Zügen abgeschrieben, um sie vom Rest des Haupttextes zu unterscheiden. Für einen ähnlichen Fall vgl. P.Oxy. L 3586 (Senyris, vor 460, s. BL XIII 163): Hier ist die Unterschrift des Petenten ebenfalls in der gleichen Hand des Haupttextes, aber mit kleineren Zügen geschrieben worden.

Petitionen von Frauen aus der byzantinischen Zeit, die von den Petentinnen selbst unterschrieben wurden, sind: PSI IX 1075 (Oxyrhynchos, 458), P.Oxy. LXIII 4393 (Oxyrhynchos, 465–498), P.Oxy. L 3581 (Oxyrhynchos, 5. Jh.), vielleicht SB VI 9239 (Oxyrhynchos, 548, vgl. Fournet - Gascou, Liste des pétitions 189, Nr. 103), P.Haun III 53 (6. Jh.).

↓

1] κατὰ Ἰωσήφ: aus einer Recherche in der DDBDP geht hervor, dass nur wenige Eingaben aus dem 4.–5. Jh. auf der Rückseite beschrieben sind. Es handelt sich meist um Inhaltsangaben, teilweise aber auch um Adressen, vgl. P.Panop. 25 (ca. 316), SPP XX 100 (Hermopolis, ca. 321–322) und, später, P.Cair.Masp. I 67005 (Antinoopolis?, ca. 568) und SB Kopt. IV 1709 (Apollinopolis Ano, erste Hälfte des 7. Jhs., neue Edition in Delattre - Fournet, La première petition en copte).